

Langzeit- und Intimbefuche in europäischen Gefängnissen: Besuchsrechte, Privilegien und Versorgungsstandards. Eine sozio-rechtliche Analyse bestehender Literatur

Marie Claire Van Hout, Ulla-Britt Klankwarth, Heino Stöver¹

Einleitung

Die weltweite Gefängnispopulation hat mit 11,5 Millionen Inhaftierten einen historischen Höchststand erreicht, was einem Anstieg von 24% seit dem Jahr 2000 entspricht (Penal Reform International [PRI], 2023). Viele Gefängnissysteme sehen sich weiterhin mit gravierenden strukturellen Herausforderungen konfrontiert, darunter Überbelegung, unzureichende personelle und materielle Ressourcen sowie anhaltende Sicherheitsprobleme (ebd.). Diese Defizite fördern gesundheitsgefährdende Haftbedingungen, in denen Inhaftierte einem überdurchschnittlich hohen Risiko interpersoneller und institutioneller Gewalt ausgesetzt sind. Zudem besteht eine erhöhte Anfälligkeit für Infektionskrankheiten wie dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV), Tuberkulose (TB), viraler Hepatitis, sexuell übertragbaren Infektionen und einer Vielzahl weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen (Favril et al., 2024). Die hohe Prävalenz und schnelle Ausbreitung von Infektionskrankheiten in Gefängnissen stellen eine ernsthafte Herausforderung für die öffentliche Gesundheit dar (Dolan et al., 2016; Kamarulzaman et al., 2016; Kinner et al., 2018). Gleichzeitig ist die psychische Belastung unter Inhaftierten weltweit erheblich. Häufig treten Komorbiditäten auf, die ein breites Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, darunter Depressionen, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Psychosen und Substanzgebrauchsstörungen (Fazel et al., 2016; Favril et al., 2024).

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und ins Deutsche übersetzte Fassung des bereits publizierten Artikels: Van Hout, Marie Claire/Klankwarth, Ulla-Britt/Stöver, Heino (2025): Conjugal visitation rights, privileges and standards of provision inside European prisons: A socio-legal study of extant literature. In: Social Science & Medicine 374, 117879. DOI:10.1016/j.socscimed.2025.117879

1. Sexuelle Aktivität und sexuelle Gewalt in Gefängnissen

Gefängnisse sind seit langem als Orte bekannt, an denen Gewalt und Misshandlungen strukturell verankert sind (International Committee of the Red Cross [ICRC], 2017; Lockwood, 1980; PRI, 2023; Van Hout et al., 2021; Wooden & Parker, 1982). Der Bericht des Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment hebt hervor, dass *“Overcrowded dormitories breed dangerous prison sub-cultures and gangs. The struggle for space and resources within prisons create circumstances in which torture, violence, and corruption thrive”* (UN Human Rights Council, 2024). Die Kombination aus Enge, chronischer Überbelegung, unzureichender Sicherheit und mangelhafter Grundversorgung fördert das Entstehen informeller Gangkulturen und räuberischer Verhaltensweisen, die besonders vulnerable Gruppen ins Visier nehmen. Diskriminierung und der unzureichende Schutz vulnerabler Gruppen fördern die Kommodifizierung von Sexualität in Haftanstalten, etwa im Austausch für Schutz oder Privilegien und steigern das Risiko sexueller Ausbeutung, erzwungener sexueller Handlungen und Vergewaltigung (Gear & Ngubeni, 2002; Howard League for Penal Reform, 2014; Perez et al., 2010; Saum et al., 1995; Struckman-Johnson & Struckman-Johnson, 2000; Van Hout et al., 2022a). Vulnerabilität ist dabei nicht statisch, sondern multidimensional. Sie kann sich je nach Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit oder Substanzkonsum verändern und wird durch den spezifischen Kontext sowie zeitliche und räumliche Gegebenheiten beeinflusst (Inyani, 2021; Kanguade, 2014; UNODC, 2019). Der Mangel an heterosexuellen Beziehungen im Gefängnis kann zudem erhebliche emotionale, psychische und physische Belastungen verursachen. Infolgedessen gehen einige Insassen sexuelle Beziehungen mit gleichgeschlechtlichen Partnern ein, auch wenn sie sich selbst nicht als homosexuell identifizieren (Gear & Ngubeni, 2003; Hensley, 2000; Tewkesbury & West, 2000; Van Hout et al., 2023a).

2. Konjugale oder intime unbeaufsichtigte Besuche im Gefängnis

Konjugale Besuche bezeichnen ein festgelegtes Zeitfenster, in denen inhaftierten Personen – unabhängig von deren Geschlecht – die Möglichkeit eingeräumt wird, private und unbeaufsichtigte Besuche zu empfangen. Diese Besuchsform dient in erster Linie der Pflege intimer Beziehungen,

einschließlich sexueller Kontakte und erfolgt typischerweise mit Ehepartner*innen oder langjährigen Lebensgefährt*innen (Castle, 2013; Einat, 2017). Die Gewährung konjugaler Besuche ist in der Regel an bestimmte Voraussetzungen – etwa an eine nachweislich gute Führung – geknüpft. Sie unterscheiden sich wesentlich von anderen Besuchsformen, etwa von überwachten Besuchen mit direktem Körperkontakt oder sog. „Box“-Besuchen, bei denen die Interaktion durch eine Trennscheibe erfolgt.

Konjugale Besuche sind weltweit in verschiedenen Ländern zulässig. So bestehen entsprechende Regelungen bspw. in Australien (Australian Capital Territory und Victoria), in den USA (Kalifornien, Connecticut, New York und Washington), in Kanada sowie in der Russischen Föderation. Innerhalb Europas ermöglichen u. a. Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweden, Polen, die Schweiz, Deutschland, die Niederlande und Griechenland solche Besuchsformen. Auch in ausgewählten Staaten des Nahen Ostens (z. B. Saudi-Arabien, Türkei und Israel), Asiens (z. B. Indien, Pakistan und die Philippinen) sowie Lateinamerikas (z. B. Mexiko, Brasilien, Kolumbien, Chile, Ecuador, Peru, Costa Rica, Guatemala, Venezuela, El Salvador und Bolivien) sind konjugale Besuche erlaubt (Einat, 2017; Temitayo, 2018). In einigen Staaten sind konjugale Besuche auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder zivile Lebensgemeinschaften möglich – vorausgesetzt, die besuchende Person befindet sich nicht ebenfalls in Haft. Dies gilt bspw. für die US Bundesstaaten New York und Kalifornien, bestimmte Regionen Australiens (Australian Capital Territory und Victoria), sowie für Kolumbien, Brasilien, Israel und Mexiko (BBC News, 2000; 2007; Blain, 2011; Haaretz, 2013; International Gay and Lesbian Human Rights Commission, 2001; Latin American Herald Tribune, 2015).

Die Debatte über eheliche Rechte, Privilegien, Sicherheitsaspekte und die Effektivität von ehelichen Besuchen in Gefängnissen bleibt ein weltweit fortwährendes Thema (Adugna, 2022; Kajawo, 2021; Singh & Dasgupta, 2015; Temitayo, 2018; Vladu et al., 2021; Wyatt, 2005). Zu den zentralen, erwarteten Ergebnissen ehelicher Besuche gehören die Förderung von gutem Verhalten, die Reduktion interner Spannungen und sexueller Gewalt innerhalb der Haftanstalten, die Stabilisierung ehelicher und familiärer Bindungen, die Unterstützung der Reintegration in die Gesellschaft nach der Entlassung sowie eine geringere Rückfallquote (Bates, 1989; Carlson & Cervera, 1991; D'Alessio et al., 2013; Hensley et al., 2002; McElreath et al., 2016; Tewksbury & DeMichele, 2005; van Kempen, 2008). Kritiker vertreten jedoch die Auffassung, dass eheliche Besuche als Teil der Strafe untersagt werden sollten. Diese Besuche sollten nicht aus Gründen wie den Ri-

siken einer Schwangerschaft, den damit verbundenen Herausforderungen für alleinerziehende Familien, möglichen Sicherheitslücken, Partnergewalt oder den hohen Kosten für den Staat, etwa für geeignete Unterbringung und Besuchersicherheit, erlaubt werden (Goyal, 2018).

Die überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen Literatur zu ehelichen Besuchen stammt aus den USA, wo 1918 in Mississippi das erste Pilotprogramm für eheliche Besuche eingeführt wurde (Hensley et al., 2000; Hopper, 1962; McElreath et al., 2016). Bisherige Studien konzentrieren sich hauptsächlich auf männliche Inhaftierte. Nur wenige Untersuchungen beschäftigen sich mit den Erfahrungen weiblicher Besucherinnen und Gefangener im Kontext ehelicher Besuche, etwa in Israel (Einat & Rabinovitz, 2012), den USA (Comfort, 2002; Hensley et al., 2000), Brasilien (Krahn et al., 2019; Silveira et al., 2015) und Kanada (Toepell & Greaves, 2001). Medienberichte aus verschiedenen Ländern dokumentieren wiederholt Vorfälle von Gewalttaten, bei denen Frauen, die ihre Gefährten oder Ehemänner im Gefängnis besuchten, von gewalttätigen Straftätern ermordet wurden. Solche Fälle wurden u. a. aus Deutschland (Spiegel, 2010), Argentinien (Independent, 2017), Brasilien (Yahoo News, 2022) und Kolumbien (Mail Online, 2024) gemeldet.

3. *Eingeschränkte eheliche Rechte bei Freiheitsentzug: Menschenrechte, Normen und Rechtsprechung*

Eheliche Rechte umfassen die grundlegenden und relationalen Rechte sowie Privilegien der Ehepartner*innen in Bezug auf Privatsphäre, Familienleben und Fortpflanzung. Diese Rechte können von jedem/jeder Ehepartner*in rechtlich geltend gemacht werden (Temitayo, 2018; van Kempen, 2008). Die UN Basic Principles for the Treatment of Prisoners legen fest, dass *„except for those limitations that are demonstrably necessitated by the fact of incarceration, all prisoners shall retain the human rights and fundamental freedoms set out in the Universal Declaration of Human Rights“* (UN General Assembly, 1991). Dennoch geht der Freiheitsentzug in der Praxis mit erheblichen Einschränkungen der Möglichkeit einher, dass Inhaftierte und ihre Ehe- oder Lebenspartner*innen ihre ehelichen Rechte wahrnehmen können (van Kempen, 2008).

Eheliche Rechte im Kontext des Freiheitsentzugs betreffen insbesondere grundlegende Rechte wie das Recht auf Privat- und Familienleben, Fortpflanzung, Gesundheit sowie das Recht auf Würde und respektvolle Be-

handlung in menschenwürdigen Haftbedingungen. Sexuelle Beziehungen zwischen einwilligenden Erwachsenen fallen unter das Recht auf Privatleben. Ein staatlich angeordneter Freiheitsentzug stellt daher eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf Familienleben dar, einschließlich des Rechts auf Fortpflanzung (van Kempen, 2008). Die Entwicklung medizinisch unterstützter Fortpflanzungstechnologien, wie der künstlichen Befruchtung, hat es in weiten Teilen ermöglicht, dieses Problem zu umgehen (ECtHR, 2015; van der Linde, 2021). Die vollständige oder partielle Verweigerung ehelicher Besuche – unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung – hat zudem Auswirkungen auf das Recht auf Gesundheit. Dieses Recht ist insbesondere im Kontext menschenwürdiger Haftbedingungen, des Verbots von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von zentraler Bedeutung. Besonders relevant wird es auch im Hinblick auf die reproduktive Gesundheit sowie den Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, die insbesondere durch gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte im Gefängnis übertragen werden können.

Das internationale Menschenrechtsrecht verpflichtet nicht ausdrücklich zur Gewährung intimer Kontakte für Inhaftierte. Dennoch betont das UN Human Rights Committee sowie andere Gremien regelmäßig, dass eheliche oder intime Besuche entscheidend zur Gewährleistung humaner, sicherer und würdevoller Haftbedingungen beitragen (van Kempen, 2008). Die UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (die Nelson Mandela Rules) (UN General Assembly, 2016) verweisen die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung eines Rechts auf eheliche Besuche. Bestimmte Regelungen zielen darauf ab, die soziale Isolation von Inhaftierten zu verhindern. In diesem Zusammenhang hebt Rule 61 die Bedeutung des Kontakts mit der Außenwelt hervor, während Rule 79 die Notwendigkeit betont, besonderen Wert auf die Erhaltung und Stärkung familiärer Bindungen zu legen. Darüber hinaus unterstreicht Rule 80 die Bedeutung, die soziale Wiedereingliederung, die Interessen der Familie sowie die zukünftige Reintegration in die Gesellschaft zu berücksichtigen. Rule 5(1) fordert, das Haftregime so zu gestalten, dass die Unterschiede zum Leben in Freiheit auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Eigenverantwortung der Inhaftierten oder den Respekt vor ihrer Menschenwürde beeinträchtigen könnten (UN General Assembly, 2016). Obwohl in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Bezugnahme auf sexuelle Beziehungen erfolgt, impliziert das Normalitätsprinzip *“that sexual contact between prisoners and their partners should be allowed if [it] is possible under relatively normal conditions”* (Smith, 2006).

Rule 58(2) legt fest, dass in Staaten oder Ländern, in denen eheliche Besuche erlaubt sind, dieses Recht *“shall be applied without discrimination, and women prisoners shall be able to exercise this right on an equal basis with men”* (UN General Assembly, 2016). Diese Bestimmung findet sich auch in Rule 27 der UN Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (die Bangkok Rules) wieder (UN General Assembly, 2010). Daraus lässt sich schließen, dass das Recht auf eheliche Besuche ebenfalls auf nicht verheiratete Partner*innen sowie auf Gefangene in gleichgeschlechtlichen Beziehungen anwendbar ist (UNODC, 2009). Weitere zentrale Themen betreffen die Zugänglichkeit, Angemessenheit und Sicherheit der Unterbringung sowie der Rahmenbedingungen für eheliche Besuche. Zudem ist sicherzustellen, dass keine inhaftierte Person unrechtmäßig benachteiligt wird – sei es hinsichtlich unterschiedlicher Haftanstalten, des Familienstands (verheiratet oder unverheiratet), des Status als Untersuchungshäftling, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung (ebd.).

Viele Rechtsordnungen weltweit befürworten die Gewährung ehelicher Besuche in Gefängnissen. Im Mittelpunkt steht die staatliche Verpflichtung, den Kontakt zur Außenwelt, insbesondere zu Familienangehörigen, zu ermöglichen (z. B. Inter-American Convention on Human Rights) (Organization of American States, 1969). Juristische Auseinandersetzungen befassen sich mit der Frage, ob eheliche Besuche als Privileg (etwa als Belohnung für gutes Verhalten) oder als fundamentales Recht anzusehen sind, das sich aus dem Recht auf Familienleben und möglicherweise dem Recht auf Fortpflanzung ableitet. Darüber hinaus wird erörtert, ob die Verweigerung oder Einschränkung intimer Besuche in Haftanstalten die Kriterien für eine unverhältnismäßige und ungewöhnliche Bestrafung erfüllt (van Kempen, 2008). In den USA hat der Oberste Gerichtshof (Supreme Court), ebenso wie mehrere Bundesgerichte, entschieden, dass Inhaftierte kein verfassungsmäßiges Recht auf eheliche Besuche besitzen (vgl. *Lyons v. Gilligan*) (Esposito, 1980). In Indien wird das Recht auf eheliche Besuche als Teil des verfassungsmäßigen Rechts auf Leben für alle Inhaftierten, einschließlich Untersuchungshäftlingen, anerkannt. Gefangene müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dieses Privileg in Anspruch zu nehmen (*Jasvir Singh and another v. State of Punjab and Others*; *State of Andhra Pradesh v. Chalaram Krishna Reddy*). Im Jahr 2024 erkannte das italienische Verfassungsgericht das Recht auf eheliche Besuche in Gefängnissen als Ausdruck von Menschenwürde und Resozialisierung an. Dies geschah im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung des europäischen

Rechts- und Strafvollzugssystems. Das Gericht erklärte einen Teil von Art. 18 des Gefängnisordnungsgesetzes (Corte Costituzionale) für verfassungswidrig (Canestini, 2024).

4. Die Region des Council of Europe und die Beweggründe der Studie

Die vorliegende Studie widmet sich den ehelichen Besuchsrechten und deren Regelungen in europäischen Gefängnissen. In dieser Region beläuft sich die Gefängnispopulation auf nahezu eine halbe Million, wobei etwa jeder Fünfte auf seinen Prozess wartet (483.600 im Jahr 2022) (Eurostat, 2024). Die Standards des europäischen Strafvollzugs werden maßgeblich durch die European Prison Rules des CoE sowie durch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) bestimmt. Das CPT führt regelmäßige Gefängnisinspektionen durch, sowohl ad hoc als auch periodisch (CoE, 2023; CPT, 2011). Die European Prison Rules betonen die Bedeutung von Besuchen für Inhaftierte und deren Familien. Gleichzeitig warnen sie vor den potenziellen Risiken kurzfristiger Besuche, die ausschließlich der Intimität zwischen Partnern dienen (Rule 24.4, CoE, 2006). Im Jahr 2023 berichtete das WHO Health in Prison Programme von einer anhaltenden Überbelegung in europäischen Gefängnissen. Fast 20% der Mitgliedstaaten überschritten die zulässige Kapazitätsgrenze. Zudem wurde ein Anstieg psychischer Erkrankungen um 32,8% sowie von substanzbezogenen Störungen um 8% innerhalb der Gefängnispopulation festgestellt (WHO Regional Office for Europe, 2023). Die häufigste Todesursache in Haft war Suizid. Der Bericht hob außerdem die Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen in europäischen Gefängnissen hervor, darunter eine HIV-Prävalenz von 2,6%. Während eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) gegen HIV in 75% der Mitgliedstaaten in allen Gefängnissen verfügbar war, boten weniger als 60% eine flächendeckende Präexpositionsprophylaxe (PrEP) an. Zudem stellte weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten den Inhaftierten Zugang zu Kondomen zur Verfügung (ebd.).

Die Mehrheit der CoE Mitgliedstaaten ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eheliche Besuche im Strafvollzug, darunter Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweden, Polen, die Schweiz, Deutschland, die Niederlande und Griechenland. Eine umfassende eurozentrische Untersuchung, die die empirische Literatur, Berichte des CPT (einschließlich ad-hoc und periodischer Besuche) sowie die Rechtsprechung des ECtHR

zu ehelichen Besuchsregelungen in der Region systematisch erfasst und analysiert, existiert bislang jedoch nicht. Es fehlt zudem eine sozial-rechtliche Studie, die untersucht, inwieweit die Rechte der Inhaftierten in europäischen Gefängnissen im Hinblick auf ihre ehelichen Besuchsrechte (oder -privilegien) gewahrt werden. Um diese Lücke zu schließen, präsentiert die vorliegende Studie eine sozial-rechtliche Analyse, die das Ausmaß und die Ausgestaltung ehelicher Besuchsrechte, -privilegien und die entsprechenden Versorgungsstandards in den Gefängnissen der CoE Region beschreibt und evaluiert.

5. Methode

Die vorliegende sozial-rechtliche Studie verbindet empirische und rechtswissenschaftliche Forschung, rechtstheoretische Theorie sowie sozial- und strafrechtlichen Politiken. Sie untersucht, wie sich das Recht „in action“ auf das Wohlergehen, die sozialen Rahmenbedingungen und die Wahrung grundlegender Menschenrechte auswirkt (Van Hout et al., 2022b). Auch unvorhergesehene Konsequenzen rechtlicher und institutioneller Maßnahmen wurden berücksichtigt (Epstein & King, 2002; Epstein & Martin, 2014; Mant, 2020; Seron, 2016; Schiff, 1976). Der gewählte methodische Ansatz ist vielschichtig und orientiert sich an früheren sozial-rechtlichen Studien im Strafvollzugsbereich (Van Hout et al., 2021; Van Hout et al., 2022c; Van Hout, 2023; Van Hout et al., 2023b). Ziel war es, Informationen aus unterschiedlichen Quellen – darunter empirische Studien, graue Literatur, CPT Berichte und die Rechtsprechung des ECtHR – zusammenzutragen, um folgende Frage zu beantworten: *„What is known about conjugal visit rights and provisions in prisons in the CoE region?“*. Die Studie erfasst, dokumentiert und bewertet konjugale Besuchsrechte und -regelungen in Gefängnissen der CoE Region. Als Grundlage diente die Definition konjugaler Besuche als *„a designated period in which a prison inmate is allowed to be in private with a visitor, generally spouse, partners or children“*.

Ein interdisziplinäres Team, das der methodischen Empfehlung für sozial-rechtliche Studien entspricht (Gefängnisgesundheit, Menschenrechte, Soziale Arbeit), führte die Studie Mitte 2024 durch. Die Recherche konzentrierte sich auf englischsprachige Quellen ohne zeitliche Einschränkung. Beiträge zu beaufsichtigten Besuchen, Familienbesuchen außerhalb des Gefängnisses sowie Massenmedienberichte und Blogs wurden ausgeschlossen. Zur Identifikation empirischer Studien und grauer Literatur wurde eine

systematische Suche in drei wissenschaftlichen Datenbanken durchgeführt (*PubMed*, *Web of Science*, *APA PsycInfo*). Die Suchbegriffe basierten auf jenen der Scoping-Review von Vladu et al. (2021) und wurden entsprechend angepasst:

(offender OR offend* OR criminal* OR prison* OR jail OR penitentiary OR imprison* OR incarcerate*) AND (Conjugal OR 'private visit*' OR 'intimate visit*' OR Extended OR EFV OR 'consensual sex') AND (visit*)

Die Begriffe wurden mit den einzelnen CoE Mitgliedstaaten kombiniert; sofern verfügbar, wurden MeSH-Begriffe angewendet. Ergänzend wurde eine zehnsseitige *Google* Suche durchgeführt und Literaturverzeichnisse manuell durchsucht. Daraufhin erfolgte eine systematische Suche in der CPT Datenbank² nach relevanten ad hoc und periodischen Berichten sowie in der ECtHR Datenbank³ nach einschlägiger Rechtsprechung (vgl. Abb. 1).

Die Ergebnisse der sozial-rechtlichen Analyse folgt der nachstehenden Struktur: Zunächst wird die Rechtsprechung des ECtHR dargestellt, die die Entwicklung der ehelichen Besuchsrechte und -privilegien in Europa anhand von fünf zentralen Themen in der europäischen Rechtsprechung veranschaulicht:

1. Sexualität im Strafvollzug
2. Entscheidungen zur Gewährung, Einschränkung oder Ablehnung ehelicher Besuche
3. Untersuchungshaft und verurteilte Inhaftierte
4. Lebenslange Freiheitsstrafe
5. Familiengründung im Strafvollzug

Im Anschluss erfolgt eine Analyse der CPT Berichte zu Gefängnisbesuchen von 1993 bis 2022, die sich auf vier zentrale Themen im Zusammenhang mit ehelichem Besuchsrecht und dessen Umsetzung konzentrieren:

- (1) Eheliche Besuchsrechte und deren Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen
- (2) Voraussetzungen und Zulässigkeit
- (3) Geschlechtergerechtigkeit
- (4) Standards der Bereitstellung

2 <https://www.coe.int/en/web/portal/46-members-states>; www.coe.int/en/web/cpt/annual-reports; www.coe.int/en/web/cpt/home

3 <https://hudoc.echr.coe.int/>

Abschließend wird die einschlägige europäische Fachliteratur herangezogen, um die Ergebnisse in den Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Debatte einzuordnen.

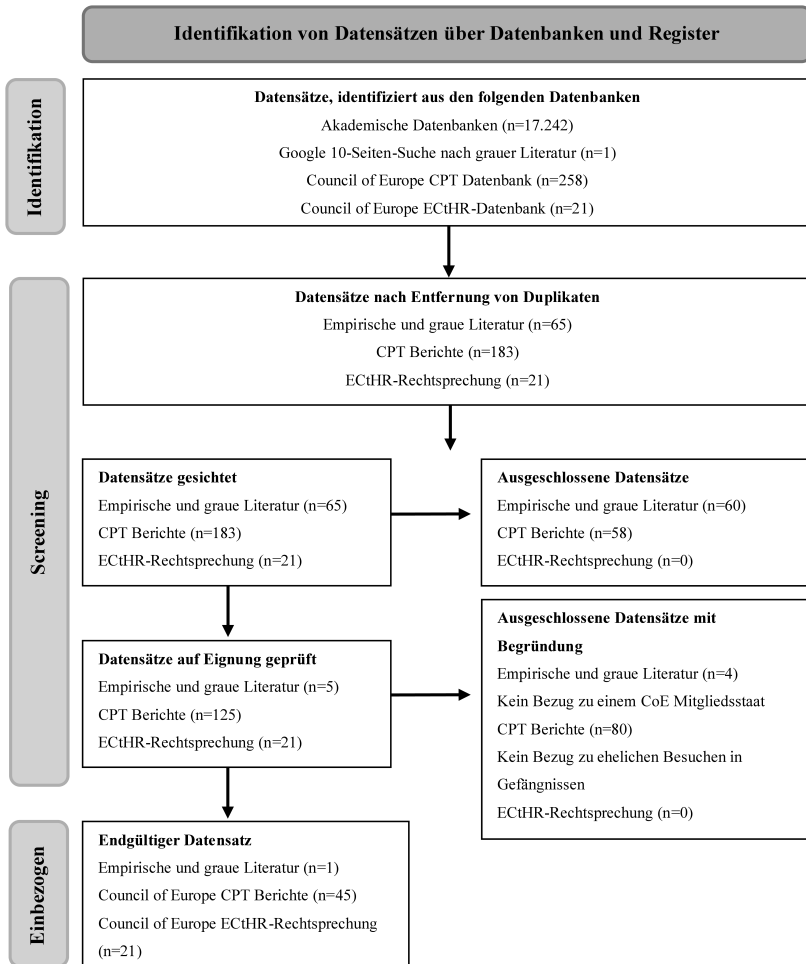


Abb. 1: Flowchart.

7. Ergebnisse

7.1 Rechtsprechungen des ECtHR

Die Analyse identifizierte 21 einschlägige ECtHR Rechtsprechungen aus dem Zeitraum 1978 bis 2022. Mehr als die Hälfte davon betrifft osteuropäische Staaten und die Russische Föderation. Der ECtHR betont, dass inhaftierte Personen grundsätzlich weiterhin alle durch die European Convention on Human Rights (ECHR) garantierten Rechte und Freiheiten behalten – mit Ausnahme des Rechts auf Freiheit. Eingriffe in Rechte wie menschenwürdige Behandlung, Schutz des Familienlebens oder das Recht auf Eheschließung bedürfen einer fundierten rechtlichen Begründung und erfolgen meist im Rahmen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung. Der Schutz des Privat- und Familienlebens ist in Art. 8 ECHR verankert und unterliegt den dort festgelegten Einschränkungen: *“except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others”* (CoE, 1950). Im Fokus steht die Frage, ob sich aus Art. 8 ein Recht auf Kontakt zur Außenwelt sowie auf eheliche Privilegien ableiten lässt – und ob auch das in Art. 12 ECHR verankerte Recht auf Familiengründung berührt ist (Art. 12 ECHR: *„Men and women of marriageable age have the right to marry and to found a family, according to the national laws governing the exercise of this right“*). Führt der Freiheitsentzug dazu, dass eine Person faktisch an der Familiengründung gehindert wird, garantiert Art. 12 ECHR dennoch nicht, dass *„(...) a person must at all times be given the actual possibility to procreate his descendants“*. Einschränkungen der Ehevollziehung können unter Art. 8 zulässig sein – etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung – ohne dass dadurch eine Verletzung von Art. 12 vorliegt.

Art. 8 gewährt inhaftierten Personen kein Recht auf ehelichen Besuch (z. B. *X. v. the Federal Republic of Germany*; *G.S. and R.S. v. the United Kingdom*; *E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom*; *Messina v. Italy*; *Klamecki v. Poland*). Verschiedene Einschränkungen könnten jedoch eine Diskriminierungsfrage im Sinne von Art. 14 ECHR aufwerfen: *“The enjoyment of the rights and freedoms set forth in [the] Convention shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status”* (CoE, 2022).

7.1.1 Ein sexuelles Leben im Gefängnis

Mehrere Fälle befassten sich direkt mit sexuellen Beziehungen und Sexualität im Gefängnis. In der Entscheidung *X. and Y. v. Switzerland* (1978) wollten ein inhaftiertes Ehepaar ihre eheliche Beziehung fortsetzen. Das Gericht entschied, dass eine Einschränkung dieses Rechts gemäß Art. 8 aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhinderung von Straftaten im Gefängnis gerechtfertigt sei. In der Rechtssache *E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom* wurde einem Gefangenen der Zugang zu ehelicher Sexualität verweigert. Stattdessen wurde ihm eine künstliche Befruchtung angeboten, die er jedoch ablehnte. Das Gericht erkannte kein entsprechendes Recht unter Art. 12 der Konvention an. Ein weiterer Fall betraf die Ablehnung von ehelichen Besuchsrechten für gleichgeschlechtliche Partner*innen. Das Verfahren wurde jedoch 2019 vom ECtHR eingestellt, da der Antragsteller freigelassen wurde und ihm von einem Gericht Besuchserlaubnis erteilt worden war (*Duță v. Romania*).

In der Rechtssache *Chocholáč v. Slovakia* vertrat der ECtHR die Ansicht, dass eine Einschränkung des Zugangs zu pornografischem Material im Gefängnis, die das Sexualleben des Klägers beeinträchtigte, im Zusammenhang mit dem Fehlen des Rechts auf eheliche Besuche zu sehen sei. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass eine derartige allgemeine und nicht differenzierte Beschränkung keine angemessene Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zulässt und damit gegen Art. 8 verstößt.

7.1.2 Entscheidungen über die Zulassung, Einschränkung oder Verweigerung ehelicher Besuche

Die meisten Urteile betonen den weiten Ermessensspielraum der Staaten bei der Entscheidung über die Zulassung, Verweigerung oder Einschränkung ehelicher Besuche. Im Jahr 2003 stellte der ECtHR in der Rechtssache *Aliiev v. Ukraine* fest, dass Mitgliedstaaten grundsätzlich eheliche Besuche in Haftanstalten ermöglichen müssen, jedoch eine Verweigerung aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt sein kann. In der Entscheidung *Dickson v. the United Kingdom* (2007) erkannte der ECtHR eine europäische Entwicklung hin zur Zulassung ehelicher Besuche an und stellte fest, dass „*more than half of the Contracting States allow for conjugal visits for prisoners (subject to a variety of different restrictions)*“. In der Rechtssache *Varnas v. Lithuania* aus dem Jahr 2013 wies der ECtHR das Argument zurück, dass das Fehlen geeigneter Einrichtungen das Verbot ehelicher Besuche rechtfertige. In der

Entscheidung *Lesław Wójcik v. Poland* (2021) stellte das Gericht fest, dass ein System, das eheliche Besuche vom Verhalten der Inhaftierten abhängig macht, nicht per se gegen Art. 8 verstößt – vorausgesetzt, die Entscheidungen der Strafvollzugsbehörden sind weder unzumutbar noch willkürlich.

7.1.3 Personen in Untersuchungshaft und verurteilte Personen

Unterschiede bei der Gewährung ehelicher Besuche wurden in mehreren Fällen im Hinblick auf die Rechte von Untersuchungshäftlingen, verurteilten Personen und lebenslang Inhaftierten sowie mögliche Diskriminierung gemäß Art. 14 thematisiert. Die Rechtsprechung zu einem möglichen Verstoß gegen Art. 8 ist jedoch uneinheitlich. Im Fall *Epnerns-Gefnern v. Latvia* entschied der ECtHR, dass Staaten nicht verpflichtet sind, Untersuchungshäftlingen langfristige Besuche zu gewähren. Entsprechende Beschränkungen sind mit dem ECHR vereinbar. Im Jahr 2007 kam der ECtHR im Fall *Nazarenko v. Latvia* zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 8 vorlag. Die Wartezeit auf einen ehelichen Besuch war vergleichsweise kurz und kurzfristige Besuche wurden in der Zwischenzeit nicht verweigert.

In *Varnas v. Lithuania* urteilte der ECtHR, dass die unbegründete Benachteiligung von Untersuchungs- gegenüber Strafgefangenen bei ehelichen Besuchen gegen Art. 14 verstößt. Bereits 2015 erkannte der Gerichtshof in *Costel Gaciu v. Romania* einen ähnlichen Verstoß in Verbindung mit Art. 8 an. Im folgenden Jahr stellte der ECtHR im Fall *Chaldayev v. Russia* eine Verletzung der Art. 8 und 14 fest. Verurteilte Inhaftierte durften sowohl vierstündige Kurzbesuche als auch mehrtägige Langzeitbesuche empfangen, während Untersuchungshäftlingen Langzeitbesuche grundsätzlich verwehrt blieben. Jüngere Rechtsprechungen bestätigen diesen Ansatz: In *Borisovskiy v. Russia* (2022) sah der ECtHR Art. 8 verletzt, da einem Untersuchungsgefangenen über vier Jahre hinweg Langzeitbesuche ohne ausreichende Begründung der Behörden verweigert wurden. Das Gericht verwies dabei auf *Pshibiyev and Berov v. Russia* (2020), wo ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 8 festgestellt wurde – dort wegen der generellen Verweigerung ehelicher Besuche für Untersuchungsgefangene.

7.1.4 Lebenslange Freiheitsstrafe

Einige Fälle betrafen unverhältnismäßige Maßnahmen gegenüber lebenslanglich Inhaftierten, insbesondere deren (fehlende) Möglichkeit, eheliche

Besuche zu empfangen. Im Fall *Aliev v. Ukraine* entschied der ECtHR, dass ein gesetzliches Verbot langfristiger Besuche für lebenslang Inhaftierte mit Art. 8 vereinbar sei. Die Entscheidung über die Zulassung und Gewährung ehelicher Besuche falle in den Ermessensspielraum der CoE Mitgliedstaaten (der „Margin of Appreciation“-Doktrin). Eine Verletzung von Art. 8 stellte der Gerichtshof jedoch nur in Bezug auf das Kommunikationsrecht des Beschwerdeführers mit seiner Ehefrau fest. Im Gegensatz dazu entschied der ECtHR im Fall *Khoroshenko v. Russia*, der ebenfalls einen lebenslang Inhaftierten betraf, dass gravierende und unverhältnismäßige Beschränkungen von Familienbesuchen eine Verletzung von Art. 8 darstellten. Auch im Fall *Trosin v. Ukraine*, in dem es um einen lebenslang Inhaftierten ging, stellte der ECtHR eine Verletzung von Art. 8 fest. Grund dafür waren unverhältnismäßige Einschränkungen des Familienbesuchsrechts, da keine einzelfallbezogene Prüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen erfolgte.

7.1.5 Familiengründung

Mehrere Fälle betrafen den Kinderwunsch der Antragsteller. 1975 umging die Kommission in *X. v. the United Kingdom* die Frage, ob ein inhaftierter Antragsteller ein Recht auf Fortpflanzung hat: „*It is true that Art. 12 of the Convention secures to everyone of marriageable age the right to found a family. But even assuming that this provision were applicable to a person who is already married and has children, the Commission could not, in the circumstances of the present case, reach the conclusion that a violation of Art. 12 has taken place.*“ In der Entscheidung *X. and Y. v. Switzerland* (1978) argumentierte der ECtHR: „*The applicants are married and have thus already founded a family. They consequently enjoy the right to respect of their family life as guaranteed by Article 8 of the Convention. An interference with family life which is justified under Article 8 (2) cannot at the same time constitute a violation of Article 12.*“ In der Rechtssache *Dickson v. the United Kingdom* wollte der Beschwerdeführer eine Familie gründen, allerdings wäre seine Ehefrau zum Zeitpunkt seiner Entlassung bereits 51 Jahre alt gewesen. Der ECtHR erkannte an, dass eine medizinisch assistierte Fortpflanzung die einzige realistische Möglichkeit zur Zeugung eines Kindes darstellte. Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und der unverhältnismäßigen Auswirkungen eines Verbots der künstlichen Befruchtung („*fair balance test and motivation to the individual case*“) stellte das Gericht eine Verletzung von Art. 8 fest. Einen eigenständigen Prüfungsbedarf unter Art. 12 sah es jedoch nicht. Das Urteil betraf den Zugang zur

künstlichen Befruchtung und betonte gleichzeitig, dass „*inability to beget children is not an inevitable consequence of imprisonment*“.

7.2 Berichte des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)

Insgesamt 45 Berichte des CPT – 39 periodisch und 6 ad hoc – aus Besuchen zwischen 1993 (Irland) und 2023 (Albanien, Nordmazedonien, Ukraine) thematisieren das Recht auf eheliche Besuche und entsprechende Regelungen. Die meisten Besuche fanden 2017 (n = 5) und 2021 (n = 5) statt. Das CPT verweist auf die Verfügbarkeit und Umsetzung ehelicher Besuchsrechte in 34 CoE Mitgliedstaaten sowie im CoE Beitrittskandidaten Kosovo. Zudem wird auf Länder hingewiesen, die die Einführung solcher Regelungen planen, darunter Deutschland (JVA für Frauen Berlin), Griechenland (Nigrita Prison) und Ungarn (Tiszaalök Prison). In den Gefängnissen von acht CoE Mitgliedstaaten (Zypern, Italien, Liechtenstein, Malta, Monaco, San Marino, Slowakei, Vereinigtes Königreich) konnte keine Referenz zu ehelichen Besuchsrechten gefunden werden.

7.2.1 Eheliche Besuchsrechte und Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen

Die Gewährung ehelicher Besuche in europäischen Gefängnissen variiert stark. In den meisten Ländern, darunter Spanien, die Niederlande und Deutschland, sind solche Besuche einmal im Monat möglich. In einigen Fällen, wie in Le Havre (Frankreich), ist nur ein Besuch pro Jahr gestattet. Die Dauer ehelicher Besuche variiert zwischen einer Stunde (Spanien) und 72 Stunden (z. B. Aserbaidschan, Estland, Ukraine), wobei 24 Stunden am häufigsten anzutreffen sind (z. B. Georgien, Lettland, Türkei). In bestimmten Staaten können Besuche unter besonderen Bedingungen oder als Belohnung für gutes Verhalten verlängert werden – in Estland etwa ist eine Ausweitung von 24 auf 72 Stunden in „*justified cases*“ möglich. Häufigkeit und Dauer hängen von der Sicherheitsklassifizierung der Gefangenen sowie dem jeweiligen Strafvollzugsregime ab. In Armenien dürfen Gefangene in halboffenen Anstalten einmal monatlich einen unbeaufsichtigten Besuch empfangen, während lebenslanglich Inhaftierte nur zwei solcher Besuche jährlich erhalten. In den Niederlanden und Slowenien sind auch nicht verheiratete Partner*innen zu unbeaufsichtigten intimen Besuchen zugelassen,

während in anderen Ländern, wie Kroatien, Montenegro und der Türkei, diese Möglichkeit ausschließlich Ehepartner*innen vorbehalten bleibt.

7.2.2 Berechtigung und Zulässigkeit

Die Voraussetzungen für eheliche Besuchsrechte unterscheiden sich je nach Land: In einigen Ländern ist eine Antragstellung erforderlich (z. B. Dänemark, Schweden), während in anderen ein unmittelbarer Rechtsanspruch besteht (z. B. Albanien, Estland, Lettland, Litauen). In Albanien müssen Inhaftierte bspw. eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft einholen, was mehrere Wochen dauern kann. Häufig ist gutes Verhalten Voraussetzung für den Besuch (z. B. Tschechien, Finnland, Island, Türkei). In Georgien und der Republik Moldau erhalten Inhaftierte zwei zusätzliche unbeaufsichtigte eheliche Besuche als Belohnung für gutes Verhalten. In Litauen können Gefangene im regulären Vollzugsregime einen ihrer vier monatlichen offenen Besuche gegen einen unbeaufsichtigten ehelichen Besuch eintauschen.

7.2.3 Gender Equality

In den vom CPT besuchten Justizvollzugsanstalten sind eheliche Besuche überwiegend für männliche Gefangene vorgesehen, während Informationen zu entsprechenden Regelungen für weibliche Inhaftierte begrenzt sind. Nur ein CPT Bericht erwähnt explizit die Möglichkeit unbeaufsichtigter intimer Besuche für Frauen: In Kroatien verfügt das Frauengefängnis Požega über einen separaten Raum für eheliche Besuche, da die Kontaktrechte weiblicher Gefangener, mit denen der Männer gleichgestellt sind. In Slowenien sind eheliche Besuche hingegen ausschließlich für männliche Gefangene erlaubt. In Deutschland plant die JVA für Frauen Berlin, konjugale Besuchsmöglichkeiten einzuführen.

7.2.4 Standards der Ausstattung

Die Qualität der Einrichtungen für unbeaufsichtigte intime Besuche variiert erheblich. Einige Delegationen des CPT berichteten von hochqualitativen Besuchsräumen, etwa in der JVA Graz-Karlau (Österreich), der Untersuchungshaftanstalt Baku (Aserbaidschan) sowie den JVAs Hall und Kumla (Schweden). In anderen Ländern fehlte es jedoch an angemessener Infra-

struktur, wie in Armenien, Tschechien und Portugal. In der JVA Požarevac (Serbien) wurden zehn Zimmer für intime Befuche eingerichtet. In den schwedischen JVAs Hall und Kumla standen Einzelzimmer mit Tisch, Stühlen, Bett und sanitärem Annex zur Verfügung. In Frankreich boten die JVAs Poissy (drei) und Le Havre (vier) möblierte Apartments („family life units“) an, die innerhalb der Gefängnisanlage, jedoch außerhalb der Haftbereiche lagen. In der armenischen JVA Sevan gab es Berichten zufolge nur eine geringe Zahl von Studio-ähnlichen Zimmern mit eigenem Bad. Mehrere CPT Berichte kritisieren unzureichende oder nicht nutzbare Unterkünfte für eheliche Befuche, wie etwa in der JVA České Budějovice (Tschechien) und in der JVA Tires (Portugal). Mangels fehlender Einrichtungen wurden armenische Gefangene für unbeaufsichtigte Befuche von bis zu 72 Stunden aus der JVA Kentron in die JVA Nubarashen verlegt

7.3 Empirische und graue Literatur

Wie bereits in der Studie von Vladu et al. (2021) zeigt sich auch hier: Es wurde nur ein Bericht über sexuelle Beziehungen in gemeinsamen Besuchsräumen gefunden – in der JVA Topas (mittlere Sicherheitsstufe) in Salamanca, Spanien (Carcedo et al., 2019). Weitere empirische oder graue Literatur konnte nicht ermittelt werden.

8. Diskussion

Die Studie liefert erstmals eine umfassende sozial-rechtliche Analyse konjugaler Besuchsrechte in europäischen Gefängnissen und ihrer praktischen Umsetzung. Sie verfolgt die Entwicklung dieser Rechte, insbesondere im Kontext der Rechtsprechung des ECtHR und der Berichte des CPT. In den meisten CoE Mitgliedstaaten werden eheliche Besuchsrechte für Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und lebenslang Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen gewährt – etwa als Belohnung für gutes Verhalten oder abhängig vom Sicherheitsstatus. Es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Gewährung von Rechten zwischen den genannten Gefangenengruppen. Besonders die ehelichen Besuchsrechte von weiblichen Inhaftierten werden oft vernachlässigt oder verweigert. Nur ein Bericht des CPT hebt explizit das Prinzip der Gleichbehandlung und die Möglichkeit solcher Befuche für Frauen hervor. Auch die Rechtsprechung des ECtHR

zeigt eine heteronormative Tendenz: Positive Entscheidungen für eheliche Besuche stützen sich meist auf heterosexuelle, auf Fortpflanzung ausgerichtete Familienstrukturen. Der Großteil der Urteile betont die Bedeutung, intime Beziehungen zu Ehe- oder Lebenspartnern zu pflegen, wobei Anträge auf Fortpflanzung meist mit dem Verweis auf künstliche Befruchtung abgelehnt werden. Insgesamt herrscht eine geschlechtsneutrale, generalisierte Haltung. Es gibt keine bekannte Rechtsprechung zu Anträgen weiblicher Inhaftierter auf eheliche Besuche und nur ein dokumentierter Fall, der eine gleichgeschlechtliche Beziehung betraf, wurde in Rumänien verhandelt.

Die Grundsätze zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in Justizvollzugsanstalten sowie die Unterschiede zwischen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, einschließlich lebenslänglich Verurteilter, führen in einigen Fällen zu einer restriktiveren und teils diskriminierenden Praxis. Berichte des CPT dokumentieren, dass eheliche Besuchsrechte männlichen Gefangenen und ihren Ehepartnerinnen – in geringerem Maße auch intimen Partnerinnen – gewährt werden. Umfang, Häufigkeit und Dauer dieser Besuche hängen meist von sicherheitsrelevanten Erwägungen ab. Der ECtHR erkennt zwar die Ermessensbefugnis der Behörden in solchen Entscheidungen an, betont jedoch, dass Sicherheitsaspekte oder fehlende geeignete Räumlichkeiten nicht pauschal als Rechtfertigung für die Verweigerung intimer Kontakte zwischen Inhaftierten herangezogen werden dürfen (CoE, 2022; 2024). Das CPT stellt zudem fest, dass die Qualität der Räumlichkeiten für unbeaufsichtigte intime Besuche stark variiert. Die Bereitstellung angemessener Unterkünfte für eheliche Besuche verursacht jedoch erhebliche Kosten für europäische Justizvollzugsanstalten (Justice Info, 2008).

Diese sozial-rechtliche Studie betont die Bedeutung des Kontakts zur Außenwelt, insbesondere zur Familie – ein wichtiger Faktor für die Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Burns et al., 2024; De Claire & Dixon, 2017; Van Hout et al., 2023c). Angesichts der alarmierend schlechten psychischen Gesundheit, die im jüngsten WHO Bericht hervorgehoben wird (WHO – Regional Office for Europe, 2023), sowie der hohen Suizidrate in Gefängnissen in vielen nord- und westeuropäischen Ländern (über 100 pro 100.000 Inhaftierte jährlich; Fazel et al., 2017), könnten eheliche oder partnerschaftliche Besuche zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Inhaftierten, ihren Partnern und ihren Familien beitragen. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang das Urteil des italienischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2024, in dem eheliche Besuche als essentielles Element zum Schutz der Menschenwürde

und zur Förderung der Resozialisierung von Inhaftierten anerkannt wurden. Zudem erklärte das Gericht einen Teil von Art. 18 des Strafvollzugsgesetzes für verfassungswidrig (Canestini, 2024). Diese Entscheidung ist geschlechtsneutral interpretierbar. Trotz der sicherheitsbezogenen Einwände des ECtHR erscheint es plausibel, dass die Zulassung ehelicher Besuche – unabhängig von Haftphase oder Urteilsart – psychische Belastungen verringern und gewalttätigen Subkulturen, räuberischem Verhalten sowie der Verbreitung sexuell übertragbarer Infektionen in Gefängnissen entgegenwirken könnte (Wyatt, 2005). Zwar zeigt wissenschaftliche Evidenz, dass die Bereitstellung von Kondomen in Haftanstalten die sexuelle Gesundheit fördert und entscheidend zur Krankheitsprävention beiträgt (Butler et al., 2013; Moazen & Stöver, 2024), doch bleibt ihre Verfügbarkeit in europäischen Gefängnissen weiterhin unzureichend (Moazen et al., 2021).

Der Mangel an empirischer und theoretischer Forschung zu den Themen menschenwürdige Inhaftierung sowie psychische und sexuelle Gesundheit in europäischen Gefängnissen ist besorgniserregend. Im Gegensatz dazu gibt es in den USA und Lateinamerika umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten zu diesen Aspekten in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften. Lediglich eine spanische Studie befasste sich mit sexuellen Beziehungen während ehelicher Besuche (Carcedo et al., 2019). Eine Literatur, die den Einfluss ehelicher Besuchsrechte auf interne Spannungen, erzwungenen Sex, sexuelle Gewalt, psychische Erkrankungen und die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten in europäischen Gefängnissen untersucht, konnte nicht gefunden werden. Daraus ergeben sich zentrale Empfehlungen für zukünftige Forschungsarbeiten:

- Erstens eine theoriegeleitete politikwissenschaftliche Analyse des europäischen Strafvollzugs im Hinblick auf Regelungen und Praxis ehelicher Besuchsrechte.
- Zweitens tiefgehende qualitative Studien zur subjektiven Erfahrung inhaftierter Personen sowie ihren Ehepartner*innen bei der Beantragung ehelicher Besuche in europäischen Gefängnissen. Dabei sollte untersucht werden, unter welchen Bedingungen diese Besuche ermöglicht werden, wie die Betroffenen den Prozess erleben und welche Standards zur Anwendung kommen.

Besonderes Augenmerk sollte auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede gelegt werden, insbesondere auf die unterschiedlichen Erfahrungen männlicher und weiblicher Gefangener bei der Beantragung ehelicher Besuche

sowie auf die Perspektiven der besuchenden Ehepartner*innen – unter Einbeziehung von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten. Zudem sollte untersucht werden, wie institutionelle Strukturen oder Zwangsdynamiken diese Erfahrungen beeinflussen. Für die CoE Mitgliedstaaten, in denen eheliche Besuche erlaubt sind, sollten regelmäßige Studien zur schnellen Situationsbewertung durchgeführt werden. Ziel dieser Analysen ist es, die Vor- und Nachteile dieser Besuchsrechte zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf zwischenmenschliche Gewalt innerhalb der Haftanstalten.

8.1 Stärken und Limitationen dieser Studie

Die Stärken dieser Studie liegen in der systematischen Analyse mehrerer Datenquellen, darunter empirische Fachliteratur, Berichte des CPT und die Rechtsprechung des ECtHR. Besonders hervorzuheben ist die detaillierte Auseinandersetzung mit Regelungen zum ehelichen Besuchsrecht in Europa sowie mit relevanten Urteilen des ECtHR. Die Limitationen betreffen vor allem die Fokussierung auf englischsprachige Quellen, das Fehlen empirischer Artikel außer einem einzigen sowie die in ausgewählten Haftanstalten basierende Berichterstattung des CPT. Dadurch entsteht kein umfassendes Bild aller Gefängnisse in den CoE Mitgliedstaaten. Zudem hängt die Untersuchung davon ab, ob und in welchem Umfang das CPT eheliche Besuchsrechte in den jeweiligen Haftanstalten behandelte und ob es in den Berichten Erwähnung fand.

9. Fazit

Die Überbelegung in Gefängnissen, die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten, Gewalt sowie die psychische Gesundheit der Inhaftierten in europäischen Justizvollzugsanstalten sind besorgniserregende Themen. Die Entwicklung konjugaler Besuchsrechte in Europa schreitet voran, bleibt jedoch stark von nationalen Gesetzen, finanziellen Mitteln und dem Ermessen der Gefängnisbehörden abhängig – oft unter dem Vorbehalt sicherheitsrelevanter Überlegungen. Die Analyse zeigt erhebliche Ungleichheiten auf: Untersuchungshäftlinge, sexuelle Minderheiten, Frauen und lebenslang Inhaftierte sollten gleichermaßen das Recht und die Möglichkeit haben, konjugale Besuchsrechte wahrzunehmen. Weitere Investitionen sind notwendig, um die europäische Gefängnisgesundheitsüberwachung sowie

die Erfassung und Analyse von konjugalen Besuchen und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit, familiäre Bindungen, Resozialisierung und Wiedereingliederung nach der Haft zu verbessern. Eine verstärkte Kontrolle durch das CPT bei der Umsetzung von konjugalen Visitationsrechten ist besonders für Frauen und gleichgeschlechtliche Partner*innen erforderlich. Zudem ist eine kontinuierliche Überwachung entscheidend, um die Gleichbehandlung aller Gefangenen sicherzustellen – einschließlich Untersuchungshäftlingen, Verurteilten und lebenslanglich Inhaftierten. Dies schließt die Gewährleistung angemessener, menschenwürdiger Rahmenbedingungen für konjugale Besuche in europäischen Haftanstalten ein. Zudem ist sowohl empirische als auch theoretische Forschung zu diesem Aspekt des europäischen Strafvollzugs und der sexuellen Gesundheit von Inhaftierten von großer Bedeutung.

Literatur

- Aduḡna, A.B. (2022). Prisoners' Right to Conjugal Visits in Ethiopia: An Insight into Laws. *Hawassa University Journal of Law*, 6, 100-129. <https://journals.hu.edu.et/hu-journals/index.php/hujl/article/view/679>
- Bates, T.M. (1989). Rethinking conjugal visitation in light of the AIDS crisis. *New England Journal on Criminal and Civil Confinement*, 15(1), 121-146. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/rethinking-conjugalvisitation-light-aids-crisis
- BBC News (2007, 30th July). *Mexico allows gay conjugal visits*. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/6922140.stm>
- BBC News (2000, 29th June). *Sex on sentence*. http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/812165.stm
- Blain, G. (2011). *Conjugal visits allowed for inmates and partners in same-sex marriages, civil unions*. www.nydailynews.com/ny_local/2011/04/23/2011-04-23_paint_the_links_pink_conjugal_visits_allowed_for_gay_inmates_and_partners.html#ixzz1KdBAEg4x
- Burns, D., Murray, C., Ferguson, J., & Moore, L. (2024). The experiences of men in prison who do not receive visits from family or friends: A qualitative systematic review. *Criminal Behaviour and Mental Health*. doi: 10.1002/cbm.2332
- Butler, T., Richters, J., Yap, L., & Donovan, B. (2013). Condoms for prisoners: No new evidence that they increase sex in prison, but they increase safer sex. *Sexually Transmitted Infections*, 89(5), 377-379. doi: 10.1136/sextrans-2012-050856.
- Canestrinilex (2024). *Conjugal visits in prison upheld dignity and rehabilitation* (Italian Const. Court, 10/24). www.canestrinilex.com
- Carcedo, R.J., Perlman, D., Fernández-Rouco, N., Pérez, F., & Hervalejo, D. (2019). Sexual Satisfaction and Mental Health in Prison Inmates. *Journal of Clinical Medicine*, 8(5), 705. doi: 10.3390/jcm8050705.

- Carlson, B.E. & Cervera, N. (1991). Inmates and their Families: Conjugal Visits, Family Contact, and Family Functioning. *Criminal Justice and Behavior*, 18(3), 318-331. doi: 10.1177/0093854891018003005
- Castle, T. (2013). Conjugal Visitation. In C. Marcum & T. Castle (eds.), *Sex in Prison: Myths and Realities* (pp. 77-86). Boulder, CO: Lynne Rienner Publishers.
- Comfort, M.L. (2002). 'Papa's house': The prison as domestic and social satellite. *Ethnography*, 3(4), 467-499. doi: 10.1177/1466138102003004017.
- Council of Europe [CoE] (2024). *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights Prisoners' rights*, 29 February 2024. Guide sur la jurisprudence - Droits des détenus (coe.int).
- Council of Europe [CoE] (2023). *Guidance document on the European Prison Rules*. <https://edoc.coe.int/en/european-prison-reform/11595-guidance-document-on-the-european-prison-rules.html>
- Council of Europe [CoE] (2022). *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights Prisoners' rights*, 31 August 2022. www.echr.coe.int/documents/d/echr/Guide_Prisoners_ENG
- Council of Europe [CoE] (2006). *European Prison Rules*. <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>
- Council of Europe [CoE] (1950). *European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, as amended by Protocols Nos. 11 and 14*, ETS 5, 4 November 1950. <https://www.refworld.org/legal/agreements/coe/1950/en/18688>
- D'Alessio, S.J., Flexon, J., & Stolzenberg, L. (2013). The Effect of Conjugal Visitation on Sexual Violence in Prison. *American Journal of Criminal Justice*, 38(1), 13-26. doi: 10.1007/s12103-012-9155-5.
- De Claire, K., & Dixon, L. (2017). The Effects of Prison Visits From Family Members on Prisoners' Well-Being, Prison Rule Breaking, and Recidivism: A Review of Research Since 1991. *Trauma, Violence, & Abuse*, 18(2), 185-199. doi: 10.1177/1524838015603209
- Dolan, K., Wirtz, A.L., Moazen, B., Ndeffo-Mbah, M., Galvani, A., Kinner, S.A., Courtney, R. et al. (2016). Global burden of HIV, viral hepatitis, and tuberculosis in prisoners and detainees. *Lancet*, 388(10049), 1089-1102. doi: 10.1016/S0140-6736(16)30466-4.
- Einat, T. (2017). *Conjugal Visits*. doi: 10.1002/9781118845387.wbeoc001
- Einat, T. & Rabinovitz, S. (2012). A Warm Touch in a Cold Cell: Inmates' Views on Conjugal Visits in a Maximum-Security Women's Prison in Israel. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 57(12), 1522-1545. doi: 10.1177/0306624X12461475.
- Epstein, L. & Martin, A. (2014). *An Introduction to Empirical Legal Research*. Oxford: Oxford University Press.
- Epstein, L. & King, G. (2002). The Rules of Inference. *University of Chicago Law Review*, 69, 1-134. <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclrev/vol69/iss1/1/>
- Esposito, S.C. (1980). Conjugal visitation in American prisons today. *Journal of Family Law*, 19(2), 313-330. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/conjugal-visitation-american-prisons-today

- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment and Punishment [CPT] (2011). *The CPT Standards* [CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010]. www.refworld.org/docid/4d7882092.html
- European Court of Human Rights [ECtHR] (2015). *Thematic Report. Health related issues in the case law of the European Court of Human Rights*. (antonioicasella.eu)
- Eurostat (2024). *Prison statistics - Statistics Explained* (europa.eu).
- Favril, L., Rich, J., Hard, J., & Fazel, S. (2024). Mental and physical health morbidity among people in prisons: an umbrella review. *Lancet Public Health*, 9(4), e250-260. doi: 10.1016/S2468-2667(24)00023-9.
- Fazel, S., Ramesh, T., & Hawton, K. (2017). Suicide in prisons: an international study of prevalence and contributory factors. *Lancet Psychiatry*, 4(12), 946-952. doi: 10.1016/S2215-0366(17)30430-3
- Fazel, S., Hayes, A.J., Bartellas, K., Clerici, M., & Trestman, R. (2016). Mental health of prisoners: prevalence, adverse outcomes, and interventions. *Lancet Psychiatry*, 3(9), 871-881. doi: 10.1016/S2215-0366(16)30142-0.
- Gear, S. & Ngubeni, K. (2003). Your brother, my wife. Sex and gender behind bars. *South Africa Crime Quarterly*, 4, 11-16. doi: 10.17159/2413-3108/2003/i4a1066.
- Gear, S. & Ngubeni, K. (2002). *Daai ding. Sex, Sexual Violence and Coercion in Men's Prisons*. www.csvr.org.za/docs/correctional/daaidingsex.pdf
- Goyal, S. (2018). Conjugal Rights Of Prisoners. *Bharati Law Review*, 57-73. https://docs.manupatra.in/newslne/articles/Upload/22A58DF8-EA77-472B-B0B5-F06ECDF5EB61_Goyal_Dr._Asst._Prof._57-73_Family.pdf
- Haaretz (2013, 3rd July). *Gay Israeli Prisoners Win Right to Conjugal Visits*. www.haaretz.com/2013-07-03/ty-article/.premium/gay-prisoners-in-israel-get-conjugal-visits/0000017f-dbae-d3ff-a7ff-fbae3aa90000.
- Hensley, C. (2000). What We Have Learned from Studying Prison Sex. *Humanity & Society*, 24(4), 348-360. doi: 10.1177/016059760002400404.
- Hensley, C., Koscheski, M., & Tewksbury, R. (2002). Does participation in conjugal visitations reduce prison violence in Mississippi? An exploratory study. *Criminal Justice Review*, 27(1), 52-65. doi: 10.1177/073401680202700104
- Hensley, C., Rutland, S., & Gray-Ray, P. (2000). Inmate Attitudes toward the Conjugal Visitation Program in Mississippi Prison: An Exploratory Study. *American Journal of Criminal Justice*, 25(1), 137-145. doi: 10.1007/BF02886816.
- Hopper, C.B. (1962). The conjugal visit at the Mississippi State Penitentiary. *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 53, 340-344. doi: 10.2307/1141470.
- Howard League for Penal Reform (2014). *Commission on Sex in Prison. Coercive sex in prison*. <https://howardleague.org/publications/coercive-sex-inprison/#:~:text=The%20Commission%20on%20Sex%20in%20Prison%2C%20established%20by%20the%20Howard,Commission%20in%20Sex%20in%20Prison>
- Independent (2017, 7th January). *Prisoner serving life for murdering wife stabs new girlfriend to death during visit*. www.independent.co.uk/news/world/americas/argentina-prisoner-villa-de-las-rosas-prisonmurder-wife-stabs-girlfriend-conjugal-visit-a7514761.html

- International Committee of the Red Cross [ICRC] (2017). *Sexual Violence in Detention*. www.icrc.org/en/publication/4293-sexual-violence-detention
- International Gay and Lesbian Human Rights Commission (2001, 23rd October). *Colombia: Supreme Court in Favor of Conjugal Visits for Lesbian Inmate*. www.iglhrc.org/cgi-bin/iowa/article/pressroom/pressrelease/689.html
- Inyani, M.K. (2021). Causes and Consequences of Sexual Violence in Male Prisons in Kenya: A Study of Kisumu Maximum Security Prison, Kenya. *Public Policy and Administrative Research*, 11(5), 71-92. doi: 10.7176/PPAR/11-5-08.
- Justice Info (2008). *ICC/Detentions International Courts brainstorms conjugal visits for prisoners*, 21 July 2008. www.justiceinfo.net/en/20453-en-en-210708-icc-detentions-international-courts-brainstorm-conjugalvisits-for-prisoners1126011260.html
- Kajawo, S.C.R. (2021). Conjugal visits in prisons discourse: Is it even an offender rehabilitation option in Africa? *Advanced Journal of Social Science*, 8(1), 67-76. doi: 10.21467/ajss.8.1.67-76
- Kamarulzaman, A., Reid, S.E., Schwitters, A., Wiessing, L., El-Bassel, N., Dolan, K. et al. (2016). Prevention of transmission of HIV, hepatitis B virus, hepatitis C virus, and tuberculosis in prisoners. *Lancet*, 388(10049), 1115-1126. doi: 10.1016/S0140-6736(16)30769-3.
- Kanguade, G. (2014). A sexual rights approach to addressing gender-based sexual violence among male prisoners in Malawi. *African Human Rights Law Journal*, 4(1), 23. https://scielo.org.za/scielo.php?pid=S1996-20962014000100002&script=sci_abstract&tlng=en
- Kinner, S.A., Snow, K., Wirtz, A.L., Altice, F.L., Beyrer, C., & Dolan, K. (2018). Age-Specific Global Prevalence of Hepatitis B, Hepatitis C, HIV, and Tuberculosis Among Incarcerated People: A Systematic Review. *Journal of Adolescent Health*, 62(3S), s18-s26. doi: 10.1016/j.jadohealth.2017.09.030.
- Krahn, N.M.W., Arruda, J.S., & Costa, J.C. (2019). Conjugal Visits in the Context of Incarceration of Women and Girls in the State of Bahia, Brazil: Permissions, Prohibitions and (In)Visibilities. *Oñati Socio-Legal Series*, 10(2), 415-441. doi: 10.10.35295/osls.iisl/0000-0000-0000-1052.
- Latin American Herald Tribune (2015, 24th February). *Brazil Approves Conjugal Visits for Gay Inmates*. <https://web.archive.org/web/20150224170305/http://laht.com/article.asp?ArticleId=404257&CategoryId=14090>
- Lockwood, D. (1980). *Prison sexual violence*. New York: Elsevier.
- Mail Online (2024, 24th April). *Young mother is killed by her convicted-murderer boyfriend during conjugal visit after writing a message saying she would be 'loyal even beyond death'*. www.dailymail.co.uk/news/article-13344815/Young-mother-killed-convicted-murderer-boyfriendconjugal-visit-writing-message-saying-loyal-death.html
- Mant, J. (2020). Working Politically: Combining Socio-Legal Tools to Study Experiences of Law. *German Law Journal*, 21(7), 1464-1480. doi: 10.1017/glj.2020.78
- McElreath, D.H., Doss, D.A., Jensen, C.J., Wigginton, M.P., Mallory, S., Lyons, T. et al. (2016). The End of the Mississippi Experiment With Conjugal Visitation. *The Prison Journal*. doi: 10.1177/0032885516662644.

- Moazen, B. & Stöver, H. (2024). Condom provision in prison settings: misconceptions, stereotypes and recommendations to promote acceptance. *International Journal of Prison Health*. doi: 10.1108/IJOPH-11-2023-0076
- Moazen, B., Mauti, J., Meireles, P., Černíková, T., Neuhaus, F., Jahn, A., & Stöver, H. (2021). Principles of condom provision programs in prisons from the standpoint of European prison health experts: a qualitative study. *Harm Reduction Journal*, 18(1), 14. doi: 10.1186/s12954-021-00462-y.
- Organization of American States (1969). *American Convention on Human Rights, "Pact of San Jose"*, Costa Rica, 22 November 1969. <https://www.refworld.org/legal/agreements/oas/1969/en/20081>
- Penal Reform International [PRI] (2023). *Global Prison Trends*. www.penalreform.org/global-prison-trends-2023/
- Perez, D.M., Gover, A.R., Tennyson, K.M., & Santos, S.D. (2010). Individual and institutional characteristics related to inmate victimization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 54(3), 378-394. doi: 10.1177/0306624X09335244.
- Saum, C., Surratt, H., Inciardi, J., & Bennett, R. (1995). Sex in prison: Exploring the myths and realities. *The Prison Journal*, 75(4), 413-430. doi: 10.1177/0032855595075004002
- Schiff, D. (1976). Socio-legal theory: social structure and law. *The Modern Law Review*, 39(3), 287-310. doi: 10.1111/j.1468-2230.1976.tb01458.x
- Seron, C. (2016). The Two Faces of Law and Inequality: From Critique to the Promise of Situated, Pragmatic Policy. *Law & Society Review*, 50, 9-33. doi: 10.1111/lasr.12194.
- Silveira, L.R., Romão, A.P., Vieira, C.S., de Sá Rosa E Silva, A.C., Reis, R.M., Ferriani, R.A. et al. (2015). Sexual function of women practicing sex in non-conventional settings. *Journal of Sex & Marital Therapy*, 41(3), 294-303. doi: 10.1080/0092623X.2014.889055.
- Singh, A. & Dasgupta, A. (2015). Prisoners' conjugal visitation rights in India: changing perspectives. *Christ University Law Journal*, 4(2), 73-88. doi: 10.12728/culj.7.5.
- Smith, B.V. (2006). Analyzing Prison Sex: Reconciling Self-Expression with Safety. *Human Rights Brief*, 13(3), 17-22. http://www.antoniasella.eu/archica/Smith_2006.pdf
- Spiegel (2010, 13rd April). *International Outrage over Lax Security Prisoner Murders Girlfriend During Conjugal Visit*. www.spiegel.de/international/germany/outrage-over-lax-security-prisoner-murders-girlfriend-during-conjugal-visit-a-688736.html
- Struckman-Johnson, C. & Struckman-Johnson, D. (2000). Sexual Coercion Rates in Seven Midwestern Prison Facilities for Men. *Prison Journal*, 80(4), 379-390. doi: 10.1177/0032885500080004004.
- Temitayo, B.H. (2018). *Conjugal Rights for Prisoners: To Be Or Not To Be?* <https://unilaglawreview.org/2018/01/21/conjugal-rights-for-prisoners-to-be-or-not-to-be/>
- Tewksbury, R. & DeMichele, M. (2005). Going to prison? A prison visitation program. *The Prison Journal*, 85(3), 292-310. doi: 10.1177/0032885505279525.
- Tewksbury, R. & West, A. (2000). Research on sex in prison during the late 1980s and early 1990s. *The Prison Journal*, 80(4), 368-378. doi: 10.1177/0032885500080004003.

- Toepell, R.A. & Greaves, L. (2001). Experience of abuse among women visiting incarcerated partners. *Journal of Violence Against Women*, 1(7), 80-109. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/experience-abuse-amongwomen-visiting-incarcerated-partners
- United Nations [UN] General Assembly (2016). *United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*: resolution / adopted by the General Assembly [A/RES/70/175]. <https://www.refworld.org/legal/resolution/unga/2016/en/119111>
- United Nations [UN] General Assembly (2010). *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-Custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*: note by the Secretariat [A/C.3/65/L.5]. <https://www.refworld.org/reference/t hemreport/unga/2010/en/79245>
- United Nations [UN] General Assembly (1991). *Basic Principles for the Treatment of Prisoners*: resolution / adopted by the General Assembly [A/RES/45/111]. <https://www.refworld.org/legal/resolution/unga/1991/en/13346>
- United Nations [UN] Human Rights Council (2024). *Current issues and good practices in prison management*. Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. 27 November 2024 [A/HRC/55/52]. www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5552-current-issues-andgood-practices-prison-management-report
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2019). *Sexual and Reproductive Health and Rights in Women Prisoners—A Study Guide for Training in Southern African Countries*. www.unodc.org/documents/southernafrica/Publications/Health/Sexual_and_Reproductive_Health_and_Rights_in_Women_Prisoners_A_Study_Guide.pdf
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2009). *Handbook on Prisoners with special needs*. www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Prisoners_with_Special_Needs.pdf
- van der Linde, A. (2021). Access to artificial insemination facilities and a prisoners right to respect for family life. *Dickson v United Kingdom*. Application No 44362/04 of 4 December 2007 ECtHR. *Obiter*, 29(3). doi: 10.17159/obiter.v29i3.12626
- Van Hout, M.C. (2023). Environmental health rights and concepts of vulnerability of immigration detainees in Europe before and beyond COVID-19. *Oxford Journal of Human Rights Practice*, 15(2), 621-645. doi: 10.1093/jhuman/huac063
- Van Hout, M.C., Kaima, R., Mangwana, A., Mhango, V., Thakwalakwa, C., & Kewley, S. (2023a). 'Shamba': Understanding and responding to the drivers and dynamics of same-sex sexual activity, sexual violence and HIV risk in the Malawi prison system. *Journal of Sexual Aggression*, 1-16. doi: 10.1080/13552600.2023.2212702.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., & Stöver, H. (2023b). Women's right to health in detention: United Nations Committee observations since the adoption of the United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders ('Bangkok Rules'). *Oxford Journal of Human Rights Practice*, 15(1), 138-155. doi: 10.1093/jhuman/huac058

- Van Hout, M.C., Madroumi, R., Hoey, W., Uhaa, S., Severin, P., & Calder, I. (2023c). What is optimal integrated multi-agency Throughcare?: a global e-Delphi consensus study to identify and define core components of effective rehabilitation and reinsertion programming. *Journal of Criminological Research, Policy and Practice*, 9(3), 237-257. www.emerald.com/insight/content/doi/10.1108/JCRPP-06-2023-0030/full/html?skipTracking=true
- Van Hout, M.C., Kaima, R., Mhango, V., & Mariniello, T. (2022a). Moving beyond the politization of same sexuality and leveraging right to health to counter interpersonal sexual violence in Malawi's prisons. *Forensic Science International Mind and Law*, 3. doi: 10.1016/j.fsimpl.2022.100103.
- Van Hout, M.C., Mhango, V., Kaima, R., Bigland, C., & Mariniello, T. (2022b). A legal-realist assessment of human rights, right to health and standards of healthcare in the Malawian prison system during COVID-19 state disaster measures. *International Journal of Prisoner Health*. doi: 10.1108/IJPH-10-2021-0108.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., Klankwarth, U., Stöver, H. (2022c). 'Children in the prison nursery': Global progress in adopting the Convention on the Rights of the Child in alignment with United Nations minimum standards of care in prisons. *Child Abuse and Neglect*, 134. doi: 105829. doi:10.1016/j.chiabu.2022.105829.
- Van Hout, M.C., Fleißner, S., Stöver, H. (2021). "# Me Too": Global progress in tackling continued custodial violence against women. The 10 year anniversary of the Bangkok Rules. *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(2), 515-529. doi: 10.1177/15248380211036067.
- van Kempen, P.H. (2008). Positive Obligations to Ensure the Human Rights of Prisoners: Safety, Healthcare, Conjugal Visits and the Possibility of Founding a Family Under the ICCPR, the ECHR, the ACHR and the AfChHPR. *Prison Policy and Prisoners' Rights. The Protection of Prisoners Fundamental Rights in International and Domestic Law*, 21-44. <https://ssrn.com/abstract=2045707>
- Vladu, A., Kalebic, N., Audley, J., Stevens, A., & Taylor, P.J. (2021). Benefits and risks of conjugal visits in prison: A systematic literature review. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 31(5), 343-361. doi: 10.1002/cbm.2215.
- Wooden, W. & Parker, J. (1982). Men behind bars: Sexual exploitation in prison. New York: Plenum.
- World Health Organization [WHO] – Regional Office for Europe. (2023). *Status report on prison health in the WHO European Region 2022*. www.who.int/europe/publications/i/item/9789289058674
- Wyatt, R. (2005). Male rape in U.S. prisons: Are conjugal visits the answer? *Western Reserve Journal of International Law*, 37 (2/3), 579-614. www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/male-rape-us-prisons-areconjugal-visits-answer
- Yahoo News (2022, 20th March). *Inmate allegedly kills wife during conjugal visit at prison*. <https://au.news.yahoo.com/inmate-allegedly-kills-wife-during-conjugal-visit-at-prison-055107652.html>

ECtHR Rechtsprechungen

Aliev v. Ukraine (no.41220/98)
Borisovskiy v. Russia (nos.41248/17 and 75083/17)
Chaldayev v. Russia (no.33172/16)
Chocholáč v. Slovakia (no.81292/17)
Costel Gaciu v. Romania (no.39633/10)
Dickson v. the United Kingdom (no.44362/04)
Duță v. Romania (communicated case) (no.8783/15)
E.L.H. and P.B.H. v. the United Kingdom (nos.32094/96 and 32568/96)
Epnens-Gefners v. Latvia (no.37862/02)
G.S. and R.S. v. the United Kingdom (no.17142/90)
Khoroshenko v. Russia (no.41418/04)
Klamecki v. Poland (no. 2) (no.31583/96)
Lesław Wójcik v. Poland (no.66424/09)
Messina v. Italy (no. 2) (no.25498/94)
Nazarenko v. Latvia (no.76843/01)
Pshibiyev and Berov v. Russia (no.63748/13)
Trosin v. Ukraine (no.39758/05)
Varnas v. Lithuania (no.42615/06)
X. and Y. v. Switzerland (no.8166/78)
X. v. the Federal Republic of Germany (no.3603/68)
X. v. the United Kingdom (no.6564/74)

Acknowledgements

Mit Dank an Fisnik Haziri für die Datenkuration im Scoping Review.